Nr. 1

Verordnung des Landratsamts Donau-Ries zum Schutz freilebender Katzen (Katzenschutzverordnung – KatzenschutzVO) Vom 18.09.2026

Auf Grund von § 13b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752), in Verbindung mit § 11 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 12. Mai 2026 (GVBl. S. 282), wird verordnet:

§ 1 Regelungszweck, Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung dient dem Schutz freilebender Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung zurückzuführen sind.
(2) Diese Verordnung gilt für folgende, in der Anlage zu dieser Verordnung auch in Kartenform näher dargestellte Schutzgebiete:

Gemeinde	Schutzgebiet
Rain	Ortsgebiet Oberpeiching
Wemding (1)	Schleifmühle Ziegelmühle Äußere Mühle Sportplatz Reitanlage Campingplatz am Waldsee
Wemding (2)	Gewerbegebiete Stadelmüllerweg-Kehläcker, -Mitte und -Süd Gewerbegebiet Süd, mit angrenzenden Wohngebieten bis Harburger Straße, Kapuzinergraben und Bahnhofstraße

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist
1.„Katze“ ein männliches oder weibliches Tier der Art Hauskatze (Felis silvestris catus),
2.„Katzenhalter“ eine natürliche oder juristische Person, welche eine Katze hält,
3.„freilebende Katze“ eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird,
4.„freilaufende Katze“ eine gehaltene Katze, die unkontrolliert freien Auslauf haben kann,
5.„fortpflanzungsfähige Katze“ eine Katze, die fünf Monate oder älter ist und weder chirurgisch noch medikamentös unfruchtbar gemacht worden ist.
6.„unkontrollierter freier Auslauf“ die freie Bewegungsmöglichkeit einer Katze außerhalb der Einwirkungsmöglichkeit des Katzenhalters oder einer von ihm beauftragten oder für ihn handelnden Person.

§ 3 Maßnahmen in Bezug auf freilebende Katzen

(1) Das Landratsamt Donau-Ries beauftragt die „Samtpfoten, Katzenhilfe Ries e.V." und „Glückspfoten e.V.", freilebende Katzen in Obhut zu nehmen, zu kennzeichnen, zu registrieren und fortpflanzungsunfähig machen lassen.

§ 4 Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht

(1) Wer im Schutzgebiet eine freilaufende Katze hält, hat diese mittels Mikrochip eindeutig und dauerhaft kennzeichnen zu lassen sowie zu registrieren.
(2) Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips Name und Anschrift der Katzenhalterin oder des Katzenhalters in das kostenfreie Haustierregister von Tasso e.V. oder in das kostenfreie Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes (FINDEFIX) eingetragen werden. Der Katzenhalter hat dabei seine Erlaubnis zu erteilen, dass das jeweilige Haustierregister, Behörden oder deren Beauftragten, die zur eindeutigen Identifikation des Halters erforderlichen Daten übermitteln darf. Vom Katzenhalter personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 zu dulden.

§ 5 Verbot des unkontrollierten freien Auslaufs

(1) Wer im Schutzgebiet eine fortpflanzungsfähige Katze/Kater hält, darf diesen keinen unkontrollierten freien Auslauf gewähren.
(2) Von dem Verbot des Absatzes 1 kann das Landratsamt auf Antrag des Katzenhalters in Fällen besonderer Härte Ausnahmen genehmigen."

§ 6 Maßnahmen in Bezug auf freilaufende Katzen

(1) Das Landratsamt Donau-Ries überwacht die Einhaltung der §§ 4 und 5 dieser Verordnung. Die in § 3 Beauftragten dürfen freilaufende Katzen innerhalb des Schutzgebietes zum Zweck der Ermittlung des Halters aufgreifen und vorübergehend in Obhut nehmen. Zur Ermittlung des Halters ist eine Abfrage bei den in § 4 Absatz 2 genannten Registern zulässig.
(2) Dem Landratsamt Donau-Ries ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Registrierung sowie die Fortpflanzungsunfähigkeit vorzulegen.
(3) Das Landratsamt Donau-Ries trifft gemäß § 16a Abs. 1 S. 1 TierSchG die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen.
(4) Ein von dem Katzenhalter personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 bis 3 zu dulden.

§ 7 Überprüfung

Diese Verordnung wird drei Jahre nach deren Inkrafttreten daraufhin überprüft, ob sie zur Erreichung der mit ihr angestrebten Ziele beiträgt oder ob eine Änderung oder Aufhebung erforderlich ist.

§ 8 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

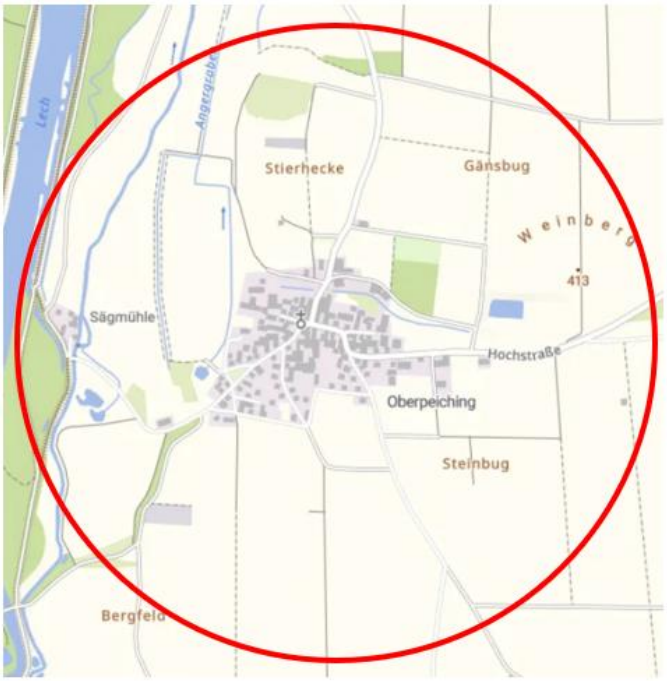
(1) Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft, soweit nicht nachfolgend als Übergangsfrist abweichende Zeitpunkte festgelegt werden.
(2) § 4 tritt am 12.10.2026 in Kraft.
(3) § 5 tritt am 23.11.2026 in Kraft.

Donauwörth 25.09.2026

Michael Dinkelmeier

Anlage – Darstellung der Schutzgebiete in Rain und Wemding in Kartenform

Oberpeiching



Wemding (1): Schleifmühle
Ziegelmühle
Äußere Mühle
Sportplatz
Reitanlage
Campingplatz am Waldsee



Wemding (2): Gewerbegebiete Stadelmüllerweg-Kehläcker, -Mitte und -Süd
Gewerbegebiet Süd, mit angrenzenden Wohngebieten bis Harburger Straße, Kapuzinergraben und Bahnhofstraße

